

Vorwort



Liebe Netzwerk- und Kooperationspartner, liebe Netzwerkinteressierte,

im November 2022 haben wir Ihnen den ersten Infobrief der Familienkasse Berlin-Brandenburg übersandt und versprochen, Sie weiter über aktuelle Themen, Änderungen und Angebote der Familienkasse zu informieren.

Die Zeit vergeht wie im Flug und wir befinden uns nun schon im Januar 2023. Ich hoffe, Sie alle konnten die Feiertage im Kreise Ihrer Liebsten genießen und Kraft für das neue Jahr mit seinen sicher auf uns alle wartenden Herausforderungen tanken.

In diesem Infobrief möchten wir wieder Themen bewegen, welche für Ihre Arbeit hilfreich sind.

Sofern Sie Themenwünsche haben, teilen Sie mir diese gerne mit und wir werden versuchen, diese in einer der nächsten Infobriefe aufzugreifen.

Lassen Sie uns auch im Jahr 2023, getreu dem Motto „Nur gemeinsam sind wir stark!“, gut zusammenarbeiten und für Familien in Berlin und Brandenburg helfend und unterstützend tätig werden, da die Familien uns und unsere Unterstützung gerade in dieser Zeit besonders benötigen.

Ihr

Michael Grund

Regionaler Leiter der Familienkasse Berlin-Brandenburg

1. Erhöhung des Kindergeldes und des Kinderzuschlags ab Januar 2023



Das **Kindergeld** wurde zum Januar 2023 deutlich erhöht. So besteht seit dem 01. Januar 2023 bereits ab dem ersten Kind ein monatlicher Kindergeldanspruch in Höhe von 250,00 Euro. Erstmals entfällt die Staffelung der Höhe des Kindergeldes bei der Anzahl der Kinder. Familien erhalten somit eine monatliche Kindergelderhöhung von je 31,00 Euro für das erste und zweite Kind und für das dritte Kind in Höhe von monatlich 25,00 Euro.

Die Erhöhung des Kindergeldes erfolgt automatisch, eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

Der **Kinderzuschlag** wurde mit dem Jahreswechsel ebenfalls erhöht. Dieser beträgt seit dem 01.01.2023 nunmehr maximal 250,00 Euro pro Monat und Kind.

Bereits in der letzten Ausgabe haben wir mittels einer Beispielberechnung dargestellt, wie sich die erhöhten Lebenshaltungskosten auf einen möglichen Anspruch auswirken. Das wiederholen wir gern, um den Kinderzuschlag aus der Abstraktion herauszuholen und für Sie möglichst plakativ darzustellen.



Beispiel 1:

- Elternpaar, verheiratet, 2 Kinder (7 und 5 Jahre) – Familie wohnt zur Miete, beide Eltern in einem nichtselbständigen Beschäftigungsverhältnis
- 2.500,00 Euro/1200,00 Euro monatliches Bruttoeinkommen KV/KM
- 1.967,00 Euro/841,00 Euro monatliches Nettoeinkommen KV/KM
- 1.616,00 Euro/525,00 Euro berücksichtigungsfähiges Einkommen (nach Abzug von Fahrtkosten, Kitakosten, Riesterrete, ~~Kfz~~-Haftpflicht usw.) KV/KM
- 1000,00 Euro monatliche Mietkosten
- **Durch die Zahlung eines monatlichen Gesamtkinderzuschlags wird der Bedarf gedeckt**

Beispiel 2:

- Alleinerziehender Elternteil, 2 Kinder (7 und 2 Jahre), Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit und Unterhaltsvorschuss)
- 2.500,00 Euro monatliches Bruttoeinkommen
- 1.830,00 Euro monatliches Nettoeinkommen
- 1.480,00 Euro berücksichtigungsfähiges Einkommen (nach Abzug von Fahrtkosten, Kitakosten, Riesterrete, ~~Kfz~~-Haftpflicht usw.)
- 950,00 Euro monatliche Mietkosten (500,00 Euro Kaltmiete, 200,00 Euro Betriebskosten, 250,00 Euro Heizkosten)
- Unterhaltsvorschuss insgesamt 177,00 Euro monatlich
- **Durch die Zahlung eines monatlichen Gesamtkinderzuschlags wird der Bedarf gedeckt.**

Mit dem [KiZ-Lotsen](#) kann in nur wenigen Schritten geprüft werden, ob möglicherweise ein Anspruch besteht und welche Antragsunterlagen erforderlich sind.

Wussten Sie schon? Wer einen Anspruch auf Kinderzuschlag hat, hat automatisch auch Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT-Leistungen). Diese beinhalten u.a. eintägige und mehrtägige Ausflüge mit der Kita, die Lernförderung und das Schulbedarfspaket. Der Anspruch auf die BuT-Leistungen besteht in voller Höhe, auch wenn der monatliche Anspruch auf Kinderzuschlag 1,00 Euro monatlich pro Kind beträgt.

2. Antragstellung auf Kindergeld für Kinder über 18. Jahre und Antragstellung auf Kinderzuschlag nun auch vollständig digital möglich

Bereits seit Mai 2022 können [Kindergeldanträge für neugeborene Kinder](#) mittels ELSTER-Zertifikat vollständig digital bei der Familienkasse gestellt werden. Durch die Zertifizierung mittels ELSTER entfällt das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift.

Sie finden den Antrag für Neugeborene unter folgendem QR-Code:



Dieses Angebot wurde erweitert. Bereits seit dem 13.12.2022 können nun auch [Kindergeldanträge für Kinder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben](#), vollständig digital gestellt werden.

Sie finden den Kindergeldantrag, für Kinder, welche das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, unter folgendem QR-Code:



Seit dem 20.12.2022 wurde das Angebot der rein digitalen Antragstellung nun auch für die [Beantragung des Kinderzuschlags](#) eingeführt. Da es sich beim Kinderzuschlag um eine Sozialleistung handelt, ist hier jedoch keine Zertifizierung mittels ELSTER möglich.

Die Zertifizierung kann wie folgt erfolgen:

- neuer Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion (nPA),
- elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) oder
- Karte für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums inklusive Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eID-Karte).

Den Antrag auf Kinderzuschlag finden Sie unter folgenden QR-Codes:



Antrag auf Kinderzuschlag
mit online-Identifikation



Antrag auf Kinderzuschlag
ohne online-Identifikation

Das Angebot einer medienbruchfreien Antragstellung wird durch eine [Uploadfunktion](#), zum Hochladen von z.B. Ausbildungsnachweisen, Studienbescheinigungen, Einkommensnachweisen etc. komplettiert. Voraussetzung für die Nutzung der Uploadfunktion ist eine erfolgreiche elektronischer Authentifizierung.

Aktuelle Informationen der Familienkasse Berlin-Brandenburg

- Für Kinder von 6 bis 11 Jahren steigt der Mindestunterhalt auf **502 €** (47 € mehr).
- Für Kinder von 12 bis 17 Jahren sieht die neue Düsseldorfer Tabelle 2023 einen Mindestunterhalt von **588 €** vor (55 € mehr).
- Der Bedarfssatz für Kinder ab 18 erhöht sich auf **628 €** (ein Plus von 59 €).

Sie finden die Düsseldorfer Tabelle [hier](#).

Wohngeldreform:

- Erhöhung des Auszahlungsbetrages auf durchschnittlich 370,00 Euro monatlich
- zuzüglich Komponenten für Heizkosten (2,00 EUR je Quadratmeter) und Klima (z.B. Kostendämpfung für energetische Gebäudesanierungen)
- Möglichkeit der Verlängerung des Bewilligungszeitraumes von 18 auf 24 Monate
- Auszahlung Heizkostenzuschuss II voraussichtlich zu Beginn 2023: Eine Person 415,00 Euro, zwei Personen 540,00 Euro, jede weitere Person 100,00 Euro, zuschussberechtigte Azubis, Schüler und Schülerinnen sowie Studierende 345,00 Euro

Eine Übersicht zur Wohngeldreform finden Sie [hier](#).

Bürgergeld

- deutliche Anhebung der Regelleistungen:
- Der Regelsatz erhöht sich für Alleinstehende auf 502 Euro, für Paare je Partner auf 451 Euro. Für nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahren im Haushalt der Eltern steigt der Betrag auf 402 Euro, für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren auf 420 Euro, für Kinder von 6 bis 13 Jahren auf 348 Euro und für Kinder unter 6 Jahren auf 318 Euro.
- einjährige Karenzzeit bei Berücksichtigung von Vermögen und Angemessenheit der Wohnung (Schonvermögen: 40.000 Euro für erste Person in einer Bedarfsgemeinschaft; 15.000 Euro für jede weitere Person)
- Freistellung des Mutterschaftsgeldes
- Abschaffung der Pflicht zur Inanspruchnahme vorzeitiger Renten wegen Alters
- Stärkung der Weiterbildung durch finanzielle Anreize
- Verstetigung des zweiten Arbeitsmarktes
- Neuordnung bei den Sanktionen
- Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen = Beträge bis zur Höhe von 50 Euro werden nicht mehr zurückgefordert
- Anpassung der Hinzuverdienstregelungen für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende
- Neuordnung Erreichbarkeitsrecht (striktter Leistungsausschluss bei fehlender Erreichbarkeit wird gelockert)

Sie finden alle Angaben zum Bürgergeld [hier](#).

Fanden Sie unsere Informationen hilfreich, vermissen Sie etwas bzw. wollen Sie uns Hinweise geben, dann schicken Sie uns gern eine [Feedback-E-Mail](#).